Amt für Umwelt und ländlichen Raum Celle, den 01.11.2022

Abteilung Wasserwirtschaft

Az.:11379/21

**Bekanntmachung des Landkreises Celle**

Ergebnis der UVP-Vorprüfung – Grundwasserentnahme zum Zwecke der Feldberegnung / Beregnungsverband Höfer

Der Beregnungsverband Höfer hat die Änderung einer Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung, für eine Grundwasserentnahme in Höhe von 1.029.948 m3 pro Jahr für das Jahr 2022 beantragt. Es ist beabsichtigt, die Änderung der Erlaubnis für eine Grundwasserentnahme in Höhe von 1.029.948 m³/a für das Jahr 2022 zu erteilen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient landwirtschaftlichen Zwecken (Feldberegnung).

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit §§ 7, 9 Abs. 2 und 10 Abs. 2 UVPG sowie der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die beschriebenen Merkmale des Vorhabens weisen keine Änderungen gegenüber dem in der Vergangenheit praktizierten Umfang der landwirtschaftlichen Feldberegnung auf, sodass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens sowie ihr Zusammenwirken mit weiteren bestehenden oder zugelassenen Vorhaben werden mittels einer nummerischen Grundwasserströmungsmodellierung ermittelt und dargestellt. Die Bewertung der Auswirkungen erfolgt unter Berücksichtigung von im Antrag genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Da keine Erhöhung der Grundwasserfördermenge beantragt ist, die geeignet wäre, neue Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Schutzgüter im Vergleich zum IST-Zustand hervorzurufen, können im Zuge der bloßen Fortführung der Entnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Der Vorhabenstandort lässt laut Aussage der naturschutzfachlichen Beurteilung vom Dezember 2020 aufgrund von Gewöhnungseffekten des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes an eine gleichbleibende Grundwasserentnahme keine Empfindlichkeiten erkennen, aufgrund derer erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären.

Der Grundwasserteilkörper „Örtze Lockergestein links“, aus dem das Grundwasser entnommen wird, ist in einem mengenmäßig guten Zustand. Der chemische Zustand ist aufgrund überhöhter Nitratwerte und einer Belastung mit sonstigen Schadstoffen als schlecht eingestuft. Die beantragte Grundwasserentnahme hat jedoch keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers.

Die Grundwasserentnahme wird auf der Grundlage des ökologischen Risikomanagements überwacht, so dass hierdurch nachteilige Beeinträchtigungen Dritter ausgeschlossen werden können.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb gem. § 7 UVPG i.V.m. §§ 9 und 10 UVPG nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Celle, den 01.11.2022

Landkreis Celle

Der Landrat

Amt für Umwelt und ländlichen Raum

Abteilung Wasserwirtschaft

Im Auftrag

Sander